

**Ministerium für Integration
Abt. 2
Thouretstr. 2
70173 Stuttgart**

Stuttgart, den 17. Juli 2012

Positionspapier für die Sitzung der „AG FlüAG“ am 24. Juli 2012



Für gute Standards bei der Aufnahme, Unterbringung und Sozialversorgung von Flüchtlingen im Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes Baden-Württemberg!

Bereits im Vorfeld der Landtagswahlen vom März 2011 sowie insbesondere im Rahmen der Beratungen der „AG FlüAG“ seit Dezember 2011 haben wir mehrfach Vorschläge und Forderungen in die Diskussion um eine aus unserer Sicht dringend notwendige Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes eingebracht.

Mit diesem Papier bündeln wir unsere Vorschläge und Forderungen und verweisen auf weiterführende und detailliertere Ausführungen bzw. Dokumente.

Unsere Vorschläge zum speziellen Thema Unterbringung führen wir in einem weiteren Vorschlagspapier ausführlich aus.

Wir freuen uns auf eine engagierte Diskussion und gute Ergebnisse!



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Flüchtlingsrat Baden-
Württemberg e.V.
Gemeinnützig anerkannt

Geschäftsstelle:
70182 Stuttgart
Urbanstr. 44
Fon: 0711-55 32 834
Fax: 0711-55 32 835
info@fluechtlingsrat-bw.de
www.fluechtlingsrat-bw.de

Spendenkonto:
BW-Bank
Kto. Nr. 3517930
BLZ 600 501 01

Registergericht
Stuttgart VR 4666



Gefördert durch
die Europäische Union /
Europäischer Flüchtlings-
fonds (EFF) / Europäischer
Sozialfonds (ESF)
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Pro Asyl



1. Aufnahme in der Landesaufnahmestelle Karlsruhe

Unsere zentralen Forderungen:

- Verbesserung der Erstinformation und der asylverfahrensrechtlichen Beratung der Flüchtlinge u. a. durch Einrichtung einer gut ausgestatteten unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung in und an der Landesaufnahmestelle
- Einführung eines Identifizierungsverfahrens für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge nach der EU-Aufnahmerichtlinie sowie Einrichtung von professionellen Erstanlaufstellen für die jeweiligen besonders schutzbedürftigen Gruppen
- Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen in der Landesaufnahmestelle

Bereits im Rahmen der Erstaufnahme in der Landesaufnahmestelle Karlsruhe kann Baden-Württemberg mit gutem Beispiel vorangehen und eine Willkommenskultur für Flüchtlinge schaffen, die Schutz in Deutschland suchen. Im Detail haben wir unsere Vorschläge und Forderungen ausgeführt in unserem Positionspapier zur Landtagswahl 2011¹ sowie in dem Vorschlagspapier „Für bessere Aufnahmebedingungen in der Landesaufnahmestelle Karlsruhe!“² vom 15. März 2012.

Seit mehr als 20 Jahren gibt es in der Landesaufnahmestelle Karlsruhe keine unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung, obwohl gerade bei der Erstaufnahme und zu Beginn des Verfahrens ein hoher Bedarf an unabhängiger Beratung vorliegt. Von besonderer Bedeutung ist die Unabhängigkeit einer Beratungsstelle innerhalb der LASt, damit Vertrauen als Grundlage für jedes Gespräch geschaffen werden kann. Nicht jeder Flüchtling findet den Weg zu einer Beratungsmöglichkeit außerhalb der Aufnahmeeinrichtung, daher ist eine unabhängige Stelle innerhalb der Einrichtung unverzichtbar.

Für die Einrichtung einer unabhängigen, d. h. nichtstaatlichen von freien Trägern geleiteten Verfahrens- und Sozialberatung in der Landesaufnahmestelle verweisen wir auf das von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg eingebrachte Konzept.³ Um eine Institutionalisierung der zu schaffenden Strukturen und Aufgaben einer Sozial- und Verfahrensberatung in der Landesaufnahmestelle abzusichern, sollte in § 4 FlÜAG ein neuer Absatz aufgenommen werden, der dies regelt.

Die zu schaffende Beratungsstelle kann ein wesentliches Element für die Implementierung eines Identifizierungsverfahrens für besonders Schutzbedürftige Flüchtlinge nach der EU-Aufnahme-RL werden. Als Erstanlaufstelle kann sie nach dem Vorbild des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge⁴ an weiterführende Fachstellen verweisen, sowohl vor Ort als auch nach Zuweisung in die Landkreise.

¹ Vgl. Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (2011): Willkommen in Baden-Württemberg? Positions- und Forderungspapier zur Landtagswahl 2011, S. 3. Online verfügbar unter <http://www.fluechtlingsrat-bw.de/Download/Aktionen/2011-FRBW-kampagne-AUFRUFPOS-web.pdf>

² Vgl. Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (15.03.2012): Für bessere Aufnahmebedingungen in der Landesaufnahmestelle Karlsruhe! Online verfügbar unter <http://www.fluechtlingsrat-bw.de/gemeinsam/dokumente/2012-03-14-Fluechtlingsrat-BW-Positionspapier-LASt.pdf>

³ Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg (17.04.2012): Unabhängige Verfahrens- und Sozialberatung für neu ankommende schutzsuchende Flüchtlinge an der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Baden-Württemberg in Karlsruhe. Unveröffentlichtes Konzept.

⁴ <http://www.migrationsdienste.org/projekte/fluechtlinge.html>



Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements: Außerhalb der LAsT befindet sich in unmittelbarer Nähe das Menschenrechtszentrum. In dem auf Privatinitiative gegründeten Zentrum wird seit Jahren von verschiedenen Organisationen Beratungs- und Unterstützungsarbeit geleistet. Hier arbeiten ausschließlich NGOs bislang noch mit Minimalbesetzung und viel ehrenamtlichem Engagement. So führt der Freundeskreis Asyl Karlsruhe e.V. seit Jahren mit vielen Ehrenamtlichen und nur einer hauptamtlichen Stelle Beratung in unmittelbarer Nähe durch. Mit Hilfe des EFF-Projektes VEST und seit Januar 2012 BIQ konnte eine weitere hauptamtliche Teilzeitstelle und durch eine Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt Verfahrensberatung implementiert werden. In dem durch die Evangelische Landeskirche Baden finanziell unterstützten Kooperationsprojekt sind das Diakonische Werk Ortenau, der Freundeskreis Asyl Karlsruhe, der Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten und seit Januar 2012 auch der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg Kooperationspartner. Das Mennonitische Hilfswerk unterstützt die Flüchtlinge durch Sozialberatung und das Angebot von Deutschkursen, der Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten dient als Anlaufstelle für traumatisierte Flüchtlinge, Medinetz zur gesundheitlichen Unterstützung und amnesty international ist dabei durch eine neu gegründete Asylgruppe Verfahrensberatung anzubieten. Die in diesem Zentrum erbrachte Unterstützung muss nach unserer Ansicht erhalten bleiben und gefördert werden.



2. Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen – human und dezentral!

Unsere zentralen Forderungen:

- Mehr Humanität durch Einführung von guten Standards für Unterkünfte und Unterbringung
- Dezentrale Unterbringung in Wohnungen statt in (großen) „Gemeinschaftsunterkünften“ und dezentralere Verteilung in den Landkreisen
- Finanzierung von Unterbringung und Sozialversorgung durch Übernahme der tatsächlichen Kosten durch das Land statt durch einmaligen Pauschalbetrag
- Falls die „vorläufige“ Unterbringung bleibt, muss sie vorläufig bleiben – Die Wohnpflicht in Sammelunterkünften muss auf 12 Monate begrenzt werden

Im Koalitionsvertrag vom 27. April 2011 formuliert die Landesregierung das Ziel der Verbesserung der Lebenssituation der Flüchtlinge und Asylsuchenden in Baden-Württemberg. Dies kann bei der Unterbringung durch den Übergang von der zentralen und häufig desintegrierenden und krankmachenden Unterbringung in „Gemeinschaftsunterkünften“ zu einem Konzept der dezentralen Unterbringung geschehen, die auf soziale Inklusion abzielt und gesundheitliche und gesellschaftliche Folgekosten minimiert.

Mehr Humanität: Um dieses Ziel im Bereich Unterbringung zu erreichen, müssen zunächst in einer Rechtsverordnung soziale und bauliche Mindeststandards für Unterkünfte und Unterbringung definiert werden. Hierfür haben wir insbesondere in unserem Konzept „*Human und dezentral – für eine bessere Unterbringung von Flüchtlingen in Baden-Württemberg*“ detaillierte Vorschläge eingereicht. Zur Überprüfung der Einhaltung von Mindeststandards regen wir die im Bundesland Sachsen erprobte Einrichtung eines „Heim-TÜVs“ an.⁵ Als erste Konsequenz aus einer Festlegung auf diese Mindeststandards müssen die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte durch entsprechende Maßnahmen den neuen Standards angepasst werden oder – sofern die Mindeststandards aufgrund der Größe, der baulichen Struktur, der baulichen Mängel oder der örtlichen Lage nicht erfüllt werden – geschlossen werden.

Dezentrale Unterbringung: Die bisherige Festlegung auf „Gemeinschaftsunterkünfte“ (§ 6, Abs. 1 FlüAG) als einzig mögliche Unterbringungsform muss aufgegeben werden. Das neue Flüchtlingsaufnahmegesetz muss die gesetzliche Grundlage für eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen schaffen, die von Anfang an eine soziale Inklusion von Flüchtlingen ermöglicht und gesundheitliche und gesellschaftliche Schäden und Folgekosten minimiert.⁶ Bei weiterer verwaltungsrechtlicher Zuständigkeit der Landkreise sollten die Flüchtlinge nach der Erstaufnahme direkt einer Kommune zugeteilt werden. Dies würde das

⁵ vgl. http://www.landtag.sachsen.de/de/integration_migration/themen/6772.aspx
Nähere Ausführungen hierzu ebenfalls in unserem Papier „Human und dezentral...“

⁶ Die länderoffene Arbeitsgruppe der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren hat in ihrem Bericht vom 23.5.2012 festgehalten: „Die Anforderungen lassen sich nicht mehr auf bloße Unterbringung oder ein Mindestmaß an sozialer Betreuung reduzieren. Länder müssen Antworten finden auf Forderungen nach angemessenem Wohnraum oder Zugang zu bestimmten Infrastrukturen.“ An der unter der Federführung des Landes Schleswig-Holstein tagenden länderoffenen Arbeitsgruppe haben auch Vertreterinnen und Vertreter des Landes Baden-Württemberg mitgewirkt.



bisherige System von „vorläufiger“ und „Anschlussunterbringung“ aufheben. Damit ausreichender Wohnraum für die unterzubringenden Personen zur Verfügung steht, sollten das Flüchtlingsaufnahmegesetz oder die entsprechenden Anwendungshinweise Gemeinden ab einer Größe von ca. 10.000 Einwohnern zur entsprechenden Bereitstellung von sozialem Wohnraum verpflichten. Zusätzlich sollte den nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Personen die Anmietung von sozialhilferechtlich angemessenem privatem Wohnraum erlaubt werden.⁷ Durch die konstruktive Zusammenarbeit von unteren Aufnahmebehörden, Freien Trägern, Ehrenamtlichen und den betroffenen Flüchtlingen kann eine erfolgreiche Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge sichergestellt werden.

Kosten: Erfahrungen aus anderen Bundesländern wie dem „Leverkusener Modell“ sowie Modellberechnungen⁸ bestätigen, dass eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen nicht nur humaner, sondern auch kostengünstiger ist.

Für die Finanzierung von Unterbringung und Sozialversorgung der Leistungsberechtigten plädieren wir für einen Wechsel vom Modell der einmaligen Pauschale (vgl. § 9, Abs. 1 FlÜAG) nach Zuweisung aus der Erstaufnahme zu einem Modell der quartalsmäßigen Kostenträgerschaft durch das Land.

In das Budget des Landes für Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen muss auch ein Kostenanteil für die Förderung des ehrenamtlichen zivilgesellschaftlichen Engagements eingerechnet werden.

Vorläufige Unterbringung muss tatsächlich vorläufig sein: Sofern das reformierte Flüchtlingsaufnahmegesetz auch weiterhin eine „vorläufige“ Unterbringung (vgl. § 5, Abs. 1, Satz 1) in „Gemeinschaftsunterkünften“ vorsehen sollte, muss eine maximale Aufenthaltsdauer in einer „Gemeinschaftsunterkunft“ festgelegt werden, die nicht vom Abschluss des Asylverfahrens abhängig ist. Personen, bei denen eine besondere Schutzbedürftigkeit nach der EU-Aufnahmerichtlinie festgestellt wurde, sollten von der Unterbringung in einer „Gemeinschaftsunterkunft“ ausgenommen werden. Familien mit Kindern sowie Personen, die den Lebensunterhalt durch Arbeit selbst sichern können, sollten von Anfang an das Recht auf den Bezug einer Wohnung erhalten. Alle anderen Personen sollten spätestens nach 12 Monaten aus einer „Gemeinschaftsunterkunft“ ausziehen können. Die Zeit der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung und der vorläufigen Unterbringung sollte für die Durchführung von Erstorientierungskursen⁹ genutzt werden, die den Asylsuchenden den Weg in die Aufnahmegesellschaft erleichtern. Zu einer humanen Aufnahme gehört auch die Unterstützung der Flüchtlinge durch Deutschunterricht. Die Landkreise sollten verpflichtet werden, allen Asylsuchenden mindestens den Basiskurs A1 anzubieten und zu finanzieren. Dies unterstützt nicht nur die Flüchtlinge bei ihrer Integration sondern erleichtert auch die Kommunikation bei Behördengängen oder etwa wenn ärztliche Behandlung erforderlich ist.

⁷ Vgl. Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (2006): Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG) vom 16. Januar 2006 (ABl. S. 266), geändert mit Verwaltungsvorschriften vom 30. August 2006 (ABl. S. 3395) mit Wirkung vom 09. September 2006, online verfügbar unter http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnasylblg.html

⁸ Vgl. Stadt Heidelberg, Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren (01.03.2012): Lebens- und Wohnsituation von Asylbewerbern in Heidelberg hier: Kosten bei zentraler und bei dezentraler Unterbringung. Drucksache: 0041/2012/IV

⁹ Wie etwa der Erstorientierungskurs „Wegweiser für Deutschland“ in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort: Grenzdurchgangslager Friedland.



3. Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Unsere zentralen Forderungen:

- Umstellung der Leistungsform bei Ernährung, Hygiene und Kleidung von Sachleistungen auf Bargeldleistungen für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG
- Umstellung der Gesundheitsversorgung nach § 4 und 6 AsylbLG auf einen Vertrag zwischen dem Land und der AOK
- Sicherstellung von Behandlungs- und Dolmetscherkosten für psychotherapeutische Behandlungen inklusive Dolmetscherkosten über § 6 AsylbLG sowie Pflicht zur Kostenübernahme bei Sonderbedarfen

In unseren verschiedenen Vorschlagspapieren haben wir mehrfach eindringlich die sofortige Abschaffung von aus unserer Sicht besonders diskriminierenden Formen der Sachleistungsgewährung wie Essenspakete und interne Kaufläden mit Punktesystem gefordert. Die Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ermöglicht nun zunächst die ersatzlose Streichung des § 7, Abs. 9 FlÜAG.¹⁰

Dies macht die Gewährung von Geldleistungen möglich, die bereits im Rahmen der aktuell gültigen Fassung des § 3 Abs. 2 AsylbLG ein Ermessen hinsichtlich der Form der Leistungsgewährung an Leistungsberechtigte zulässt, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG untergebracht sind. Die Gewährung von Geldleistungen ist demnach möglich, wenn es nach den Umständen erforderlich ist. Gründe, die eine andere Form erforderlich machen, können sowohl aus der persönlichen Situation des Leistungsberechtigten als auch aus den örtlichen Gegebenheiten (z. B. unverhältnismäßiger Kostenaufwand für wenige Leistungsberechtigte) folgen. Hierzu zählen neben den besonderen Umständen des Einzelfalls (z. B. Krankheit, Anzahl der Familienmitglieder, Alleinerziehende, Schwangerschaft) auch verwaltungsökonomische Gesichtspunkte¹¹

Bei der Gesundheitsversorgung weisen die Leistungen nach §§ 3, 4, 6 AsylbLG eine deutliche Diskrepanz zu den Vorschriften der EU-Aufnahme-RL auf (v.a. der Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2 und Art. 20), insbesondere macht die Richtlinie keinen Unterschied zwischen akuten und chronischen Erkrankungen und setzt auch keine Schmerzzustände voraus. Vielmehr sieht Art. 15 Abs. 2 die Gewährung der "erforderlichen" medizinischen Hilfe vor. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Problematik des eingeschränkten Leistungsumfangs im Rahmen des AsylbLG ist aus unserer Sicht nicht tragbar, dass Leistungsberechtigte eine gesundheitliche Behandlung häufig nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung erhalten, weil sie Krankenscheine erst beim Sozialamt beantragen müssen. Deswegen plädieren wir für eine Umstellung auf Krankenkarten, wie es modellhaft in Bremen seit 2005 erfolgreich und Kosten sparend praktiziert wird.¹² Hierfür sollte das Land mit der AOK analog zum Modell Bremen einen Vertrags nach § 264 Abs. 1 SGB V abschließen.

¹⁰ Dies klärt auch die in Punkt 4 der Anwendungshinweise festgelegte Übergangsregelung

¹¹ Vgl. Fasselt in Fichtner/Wenzel (2009): SGB XII – Sozialhilfe mit AsylbLG Rn. 1 zu § 3 AsylbLG, 4. Auflage.

¹² Flüchtlingsrat Berlin (ohne Jahresangabe): Das Bremer Modellprojekt Krankenversicherten-Chipkarten zur medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG. Online verfügbar unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Bremer_Modell_Medizin_AsylbLG.pdf



Das Flüchtlingsaufnahmegesetz sollte auch sicherstellen, dass über § 6 AsylbLG die Kosten für therapeutische Behandlungen von Traumatisierten und Folteropfern inklusive der Kosten für Dolmetscher übernommen werden. Sichergestellt sein sollte ebenfalls, dass bei Schwangeren regelmäßig ein Mehrbedarf angenommen wird und ihnen der notwendige Mehrbedarf an Ernährung, Kleidung sowie medizinischer Versorgung zur Verfügung gestellt wird. Das Gleiche gilt für die Erstausrüstung für Neugeborene. Ebenso soll der notwendige Bedarf weiterer als besonders schutzbedürftig identifizierter Personen gedeckt, sowie die Kosten etwa für Passbeschaffung übernommen werden.

Die Erstattungspflicht für Unterkunftskosten im Falle einer Arbeitsaufnahme muss auf die ortsübliche Miete beschränkt werden.



4. Beratung und soziale Betreuung

Unsere zentralen Forderungen:

- Übertragung der Sozial- und Verfahrensberatung an unabhängige Beratungsstellen bzw. Träger der Freien Wohlfahrtspflege
- Verbesserung der Erstinformation der Asylsuchenden über Organisationen, die ihnen rechtliche und soziale Hilfe gewähren
- Einführung von Sozial- und Verfahrensberatung am Stuttgarter Flughafen

Asylsuchende befinden sich in einer extremen Lebenssituation. Durch die Umstände in ihrem Herkunftsland in die Flucht gezwungen, stehen sie vor der Aufgabe, sich nach einer in der Regel strapaziösen Flucht in einem fremden Land zurecht zu finden und eine neue Lebensperspektive aufzubauen. In dieser Phase des Ankommens und der Neuorientierung finden sie sich mit einem komplexen Asylverfahren und schwierigen Aufnahmebedingungen konfrontiert. Gleichzeitig sind die ersten Schritte des Asylverfahrens von entscheidender Bedeutung für den weiteren Aufenthalt. Gerade in dieser Situation bedarf es intensiver Unterstützung der Asylsuchenden im Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten im Verfahren, beim Zugang zu den Aufnahmebedingungen und beim Zurechtfinden im Aufnahmeland.

Unabhängig von behördlichem, hoheitlichem Handeln benötigen die Asylsuchenden Unterstützung in Form einer unabhängigen qualifizierten Verfahrens- und Sozialberatung in jeder Phase des Verfahrens. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg fordert daher die Wiedereinführung einer unabhängigen qualifizierten Sozialberatung und die Einrichtung einer Verfahrensberatung in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge (LAST) in Karlsruhe sowie in allen Phasen der Unterbringung auf Kreis – und kommunaler Ebene. Grundlage der Arbeit muss ein enges Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen sein. Nur auf dieser Basis können notwendige Beratungsinhalte vermittelt und Unterstützung erfolgreich angeboten werden. Aus unserer Sicht sinnvoll wäre eine Rahmenvereinbarung des Landes mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, damit eine unabhängige Verfahrens- und Sozialberatung von Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern oder Initiativen vor Ort gewährleistet ist.

Zu den Einzelheiten des Umfangs der Verfahrens- und Sozialberatung sowie zu den Qualitätsstandards verweisen wir auf die Papiere der LIGA der freien Wohlfahrtspflege „Unabhängige Verfahrens- und Sozialberatung für neuankommende schutzsuchende Flüchtlinge an der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Baden-Württemberg in Karlsruhe“, „Sicherstellung eines Mindeststandards einer qualifizierten Flüchtlingssozialarbeit in Baden-Württemberg“ sowie „Liga-Mindeststandards“.

Nach Artikel 5 der EU-Aufnahme-Richtlinie sind die Aufnahmestaaten verpflichtet, Asylsuchende schriftlich und in einer ihnen verständlichen Sprache über die für sie in der Richtlinie vorgesehenen Leistungen und Verpflichtungen sowie über Organisationen, die ihnen Rechtsbeistand gewähren oder ihnen ansonsten behilflich sind, zu unterrichten. Diese Bestimmungen sind in Deutschland nicht vollständig umgesetzt. Asylsuchende sollten in der Landesaufnahmestelle bereits bei der Registrierung über Organisationen, die ihnen Rechtsbeistand oder Beratung bieten, informiert werden, damit sie sich



frühzeitig um Unterstützung kümmern können. Nach ihrer Verlegung sollten die Flüchtlinge am neuen Ort über entsprechende Angebote informiert werden. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, den entsprechenden Organisationen und UnterstützerInnen den Zugang zu den Asylsuchenden zu ermöglichen.

Am Stuttgarter Flughafen ankommende Flüchtlinge landen quasi im rechtsfreien Raum. Häufig werden sie direkt in Untersuchungshaft genommen, dann zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt und können oft erst danach einen Asylantrag stellen, um ins Asylverfahren zu kommen. Die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist hiervon nicht ausgenommen. Daher ist es dringend erforderlich, am Stuttgarter Flughafen einen Sozialdienst einzurichten, der über die Ankunft von Flüchtlingen informiert wird, damit diese unverzüglich ins Asylverfahren gelangen können.



5. Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Unsere zentralen Forderungen:

- Einführung eines Identifizierungsverfahrens für besonders Schutzbedürftige Flüchtlinge zum frühest möglichen Zeitpunkt
- Sicherstellung von Behandlungs- und Dolmetscherkosten für psychotherapeutische Behandlungen inklusive Dolmetscherkosten über § 6 AsylbLG sowie Pflicht zur Kostenübernahme bei besonderen Bedarfen

„Da die besonderen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Asylbewerber zu berücksichtigen sind, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Menschen zu ermitteln (Artikel 11).“¹³ In Deutschland ist die EU-Aufnahme-Richtlinie (2003/9/EG) bislang nicht umgesetzt worden. Der Prozess der Erarbeitung eines neuen Flüchtlingsaufnahmegesetzes für Baden-Württemberg bietet die Chance, dass diese Verpflichtung für das ganze Bundesland in die Tat umgesetzt wird. Das Berliner-Brandenburger Modell zur frühzeitigen Identifizierung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge bietet zurzeit den besten Ansatz zur Umsetzung der EU-Aufnahme-Richtlinie.¹⁴ Sind die in der Aufnahme-Richtlinie genannten Gruppen wie Kinder, unbegleitete Minderjährige, Schwangere, ältere Menschen noch relativ einfach zu identifizieren, so braucht es für traumatisierte Menschen in der Regel ein professionelles Vorgehen durch Gesundheitsexperten. Vermeidungsverhalten als Eigenschutz macht ein frühzeitiges Identifizieren dieser besonders vulnerablen Gruppe schwierig. Ein geeignetes Identifizierungsverfahren muss unabhängig vom Asylverfahren und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden.

Das Berlin-Brandenburger Modellprojekt mit seinen Anlaufstellen und Fachstellen ist nach unserer Ansicht eine wichtige Grundlage für die Implementierung eines entsprechenden Verfahrens in Baden-Württemberg, da es nicht nur um die Identifizierung der besonders schutzbedürftigen Personen geht, sondern auch um die Ermittlung der besonderen Bedarfe sowie deren Umsetzung. „Die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylbewerber ist ein Kernelement, ohne das die auf die besondere Behandlung dieser Menschen abhebenden Bestimmungen der Richtlinie ins Leere laufen“ so die Kommission in ihrem Bericht an das EU-Parlament 2007. Damit diese Bestimmungen nicht ins Leere laufen, bedarf es im Blick auf die Flüchtlingsaufnahme besonderer Berücksichtigung, was die Unterbringung, gesundheitliche Unterstützung, die Frage der Zuweisung etc. anbelangt. Siehe hierzu ausführlich die Stellungnahme „Umgang mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen – Was muss am Flüchtlingsaufnahmegesetz geändert werden?“ von refugio Villingen-Schwenningen.¹⁵

¹³ vgl. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten /* KOM/2007/0745 endg. */; online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0745:FIN:DE:HTML>

¹⁴ vgl. <http://www.migrationsdienste.org/projekte/fluechtlinge.html>

¹⁵ Vorgelegt bei der Sitzung der AG FlüAG am 19. Juni 2012



6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unsere zentralen Forderungen:

- Sicherstellung der Inobhutnahme am Ort der Ankunft
- Altersschätzung durch das Jugendamt durch anerkanntes rechtlich zulässiges Verfahren
- Einrichtung von regionalen Kompetenznetzwerken

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind sofort in Obhut zu nehmen, so schreibt es das Kinder- und Jugendhilfe Entwicklungsgesetz seit dem 1.10.2005 in § 42 SGB VIII zwingend vor. In allen Fragen, unbegleitete Minderjährige betreffend, steht das Kindeswohl an erster Stelle. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind also nicht in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften sondern nach den Maßgaben der Jugendhilfe unterzubringen und zu betreuen. Egal wo sich unbegleitete Minderjährige bei den Behörden melden, ist sicher zu stellen, dass diese unmittelbar der Jugendhilfe zugeführt werden. Gegebenenfalls ist ein anerkanntes rechtlich zulässiges Verfahren der Altersschätzung durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf die Empfehlungen des UNHCR sowie des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge BUMF¹⁶. Allerdings sollte in jedem Fall möglichst das von dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling angegebene Alter übernommen und nicht systematisch in Zweifel gezogen werden. Zu beachten ist, ob auch im Fall von 18 bis 21-jährigen Flüchtlingen Unterstützungsbedarf besteht und Hilfe für junge Erwachsene nach SGB VIII gewährt werden kann. In jedem Fall ist eine Altersschätzung von entsprechend geschultem pädagogischem Personal am besten nach dem Vieraugenprinzip durchzuführen.

Nach erfolgter Inobhutnahme muss unmittelbar die Beantragung eines Vormundes in die Wege geleitet werden.

Damit das Know-how im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und den entsprechenden verwaltungstechnischen Erfordernissen leicht abgerufen werden kann, empfehlen wir die Einrichtung von regionalen Kompetenz-Netzwerken, die in Jugendämtern in der Region angesiedelt sein können. Diese sorgen dafür, dass die erforderlichen Informationen und Verfahrensschritte jederzeit von Institutionen abgerufen werden können, die mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen konfrontiert sind. Sinnvoll ist, eine Handreichung zu entwickeln, die ein Ablaufschema mit den notwendigen Anforderungen zur Unterbringung und Betreuung im Sinne des Kindeswohls enthält. Die Handreichung der Liga der freien Wohlfahrtspflege bietet hierzu eine gute Grundlage¹⁷ ebenso die Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Jugendliche BUMF¹⁸

Dass die unbegleiteten Minderjährigen, die direkt an den Ankunftsorten in Obhut genommen werden, auf die Quote nach dem FlÜAG angerechnet werden sollen, ist für größere Stadtkreise wie etwa Stuttgart oder Freiburg sicherlich eine Erleichterung. Allerdings sollte dies nicht zur Folge haben, dass künftig kaum noch erwachsene Asylsuchende in Ballungszentren untergebracht werden können.

¹⁶ <http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/altersfestsetzung.html> 6.7.2012

¹⁷ Kurzhandreichung der LIGA Link????

¹⁸ <http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/inobhutnahme.html> 6.7.2012



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollten nicht ohne Not in ein Asylverfahren gedrängt werden. Daher ist auch bei dieser Flüchtlingsgruppe soziale und Verfahrensberatung von immenser Bedeutung. In den Fällen, in denen keine Aussicht auf Flüchtlingsschutz besteht, sollte ein Asylverfahren vermieden und ein Schutzantrag gemäß § 58 1a AufenthG gestellt werden. Im Umkehrschluss muss unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die Chance auf eine Anerkennung im Asylverfahren haben, der Zugang zum Verfahren ermöglicht werden. Eine altersgerechte Vorbereitung und ein altersgerechtes Verfahren sind hierbei zwingend erforderlich. Volljährig gewordene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen nach Möglichkeit weiterhin nach dem SGB VIII behandelt werden. Hier ist regelmäßig zu prüfen, ob Hilfen für junge Volljährige gewährt werden können, damit sie nicht mit ihrem 18. Geburtstag erfolgreich begonnene Jugendhilfemaßnahmen beenden und in eine Gemeinschaftsunterkunft ziehen müssen.

Abschiebungshaft sowie Haft nach einer nicht legalen Einreise sind unbedingt zu vermeiden.

Für den Umgang mit Unbegleiteten Minderjährigen empfehlen wir als Grundlage das „Statement of Good Practice“ von Separated Children in Europe Programme¹⁹.

¹⁹ Separated Children in Europe Programme/ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (Hg.) (2012): „Statement of Good Practice“ Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Karlsruhe.